

# **Memorandum 2024 der Vereinigungen „Blindenhilfswerk Eupen und Umgebung“ VoG und „Hörgeschädigte Ostbelgiens“ VoG (und UVIB – Unabhängige Vereinigung für Personen mit einer Behinderung) an die politischen Akteure Ostbelgiens und die zu bildende Regierung nach der Wahl vom 9. Juni 2024.**

## **1. VERBESSERUNG DER DATENLAGE**

Eine vernünftige, faktenbasierte Behindertenpolitik bedarf einer umfangreichen und eindeutigen Datenlage. („Wissen ist Messen“ und umgekehrt)  
Selbst in den Landesteilen, die über eine weit umfangreichere Datenlage verfügen als Ostbelgien, wird ein diesbezüglicher Mangel immer wieder festgestellt.  
Für Ostbelgien ist die Lage ganz schlecht. So findet sich in der Veröffentlichung des Ministeriums „Regionalanalyse.Leben,Lernen und Arbeiten in Ostbelgien“ (Ref.:D/2021/13.694/2) , die als Basis dienen könnte, für die Erstellung eines neuen mehrjährigen Aktionsplans der kommenden Regierung ( die sog. „REK“ ), die Aussage, dass man im Behindertenbereich über „keinerlei Statistiken“ verfüge!

Eng damit verknüpft ist die Definitionsfrage : was wird unter „Behinderung“ verstanden ?  
Im Dekret über die DSL wird die breite Definition aus der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen übernommen (die in 2009 auch durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einstimmig ratifiziert wurde): „ *Personen die aufgrund langfristiger oder dauerhafter körperlicher,seelischer,geistiger Beeinträchtigung oder Sinnesbeeinträchtigung und in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen,wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft gehindert sein können.* “

Im Dekret über das sog. „Pflegegeld“ (das in der DG die frühere föderale „Beihilfe zur Unterstützung von betagten Personen“ ersetzt) wird Bezug auf den BELRAI-SCREENER genommen (der den Verlust von Autonomie im täglichen Leben, und damit verbunden die benötigte Pflegebedürftigkeit misst) .

Im Bereich der Kindergeldzulagen für behinderte Kinder wird auf das Klassifikationinstrument ICF der Weltgesundheitsorganisation WHO zurückgegriffen( Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit).

Die Krankenkassen benutzen für die Einordnung der „Chronisch Kranken Personen“ das internationale Krankheitsbezeichnungssystem CIM (Classification Internationale des Maladies) .

Im ADG ist von „arbeitsmarktfremden Personen“ ( dem sog. MMPP -Publikum, Personen mit mehr als 30% Arbeitsunfähigkeit wegen medizinischen, mentalen, psychischen oder psychiatrischen Einschränkungen) die Rede.

So ist es denn auch nicht verwunderlich, wenn die „Interministerielle Konferenz“, die durch die föderale Regierung organisiert wird, für den Bereich „Behinderung“, zu diesen Themen Arbeitsgruppen eingerichtet hat. Ziel ist es, der Verpflichtung von Artikel 31 der UN-Behindertenrechtskonvention nachzukommen, und für eine „gute Informationslage“ zu sorgen.

Ohne eine ordentliche Informationslage, „*sind politische Maßnahmen weder auf ihre Wirksamkeit, noch auf ihre Zielgerichtetheit zu überprüfen*“, so die Überzeugung der Arbeitsgruppen -Teilnehmer (zu denen auch die Kabinette Antoniadis und Weyckmans, sowie die DSL gehören).

## **HOB und Blindenhilfswerk fordern**

**-die Datenlage auf allen operationellen Ebenen innerhalb der DG zu verbessern**  
(denn Behindertenpolitik und Inklusion sollten in allen Politikbereichen ein Thema sein) .

**Den betroffenen Stellen müssen hierzu die Mittel zur Verfügung gestellt werden.  
Über diese Datenlage ist transparent zu kommunizieren.**

## **2. ZUGÄNGLICHKEIT/BARRIEREFREIHEIT**

### **A. Allgemein**

Es gibt in Ostbelgien keine verbindliche, einheitliche und operationelle Definition von „Barrierefreiheit“. Das Dekret über die DSL führt an: „...unter Barrierefreiheit versteht man die Auffindbarkeit, die Zugänglichkeit und die Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für den Nutznießer“ ( Art. 3 Begriffsbestimmungen).

Aber diese Definition gilt nur für den unmittelbaren Wirkungsbereich der DSL , die im übrigen nur über Barrierefreiheit „sensibilisieren und beraten“ (Artikel 6 des Dekretes) sollte, nicht für Barrierefreiheit auf allen Ebenen zu sorgen hat.

Der Begriff,- selbst da wo er in anderen Regelwerken der DG auftaucht-, bleibt deshalb undeutlich.

Er unterliegt einem erheblichen Ermessensspielraum .

In der Praxis wird er meist nur ausgelegt, als die Verpflichtung etwas für mobilitätseingeschränkte Personen vorzusehen.

Sensorische Hindernisse, die Menschen mit Hör-oder Sehverlust die gesellschaftliche Teilhabe erschweren, werden somit nie „angepackt“.

### **B. Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Bauten**

Mit dem Regierungserlaß vom 12.7.2007 zur „Festlegung der Bedingungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezugsbauten Infrastrukturen“ , verfügt die DG über ein Regelwerk, das bautechnische Verpflichtungen anführt, die für bezugsbaute Bauten einzuhalten sind.

Zum einen aber sollte unter „öffentlich zugänglicher Infrastruktur“ weit mehr verstanden werden , als nur die „bezugsbauten“ Bauten , nämlich alle Institutionen und Orte , die von der Allgemeinheit genutzt werden können.

Darüberhinaus enthält das Dekret von 2007 vornehmlich Verpflichtungen oder Maßnahmen zur Verbesserung der Nutzungsbedingungen für Menschen mit Mobilitätsverlust (Zugangsrampen, Toiletten, Türen).

Seit Jahren schon ist die Rede davon, dieses bestehende Regelwerk zu bewerten und es zu verbessern. ( siehe diesbezüglich Modellprojekte des REK 2, 3 und 5 der Jahre 2014 bis heute ).

Leider hat sich bislang nichts getan!

### **Blindenhilfswerk und HOB**

**- unterstützen deshalb eine breitere Definition von „Barrierefreiheit“ , wie sie beispielsweise in §4 des bundesdeutschen Behindertengleichstellungsgesetz formuliert wird:**

*“Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen, sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Einarbeitung, Erschwernis und ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig“*

Eine solchermassen präzise definierte Barrierefreiheit würde natürlich auch hör- und sehspezifische Funktionsstörungen berücksichtigen .

**Diese allgemeingültige Definition sollte Gegenstand eines eigenen Dekrets sein,** das für alle Zuständigkeitsbereiche der DG und somit für alle ostbelgischen Regelungen verbindlich gelten würde.

**- In allen durch die ostbelgischen Behörden bezuschußten Bauten sollte aber auf die spezifischen Bedürfnisse der Menschen mit Hör- oder Sehstörungen eingegangen werden :**

**Höranlagen für Menschen mit Schwerhörigkeit, taktile und andere Leitsysteme (Farben, Kontraste,...) für Menschen mit Sehproblemen, müssen zum ostbelgischen Baustandard werden, genauso wie es die Rampen oder die „Behindertentoiletten“ für Rollstuhlfahrer sind.**

**- die vielfach auf der politischen Agenda gestandene „Bestandsaufnahme“ der existierenden Barrierefreiheitsmaßnahmen in den öffentlichen Gebäuden ,sollte endlich durchgeführt, und als Basis zur Neufassung des obigen Dekretes genutzt werden.**

**- diese Bestandsaufnahme sollte darüberhinaus dazu genutzt werden, um bestehende Infrastruktur zu verbessern.** Dazu sind konkrete Ziele zu formulieren, und eine Zeitplanung vorgenommen werden, die **in den Infrastrukturplan der DG aufzunehmen sind.**

**- die Übertragung der Kompetenzen im Wohnungsbau sollte zusätzlich dazu genutzt werden, auch privates Wohngut schon „von Anfang an“ barrierefreier zu gestalten, indem Bauherren und Architekten dafür sensibilisiert und durch finanzielle Anreize unterstützt werden.**

### **C. Digitale Barrierefreiheit**

Digitalisierung ist „in aller Munde“! Für Menschen mit Behinderungen ist sie Segen und Fluch zugleich.

Dies wurde zuletzt in der COVIDzeit sichtbar:

Regierungsmitteilungen ohne Übersetzung in die DGS, 0800

Auskunftsnummern, die für schwerhörige Menschen nicht brauchbar sind,

Informationen in Formaten, die für erblindete Menschen nicht nutzbar

sind....Allzu viele Menschen wurden in einer Ausnahmesituation alleine gelassen.

Man schätzt, daß im Jahre 2021 rund 46% der belgischen Bevölkerung ein „digitales Risiko“ hat, unter ihnen zahlreiche Menschen mit einer Beeinträchtigung.

Seit 2021 besteht in allen europäischen Ländern, die Verpflichtung, die **Webauftritte der Öffentlichen Behörden** (teilweise) barrierefrei zu gestalten. Ein Dekret des Parlaments vom 15.10.2018 über die individuelle und elektronische Kommunikation im deutschen Sprachgebiet setzt diese Verpflichtung für ostbelgische Behörden um, ist aber in vielen Punkten verbesserungswürdig.

Am Stichtag der Umsetzungspflicht war keine einzige (Null!) ostbelgische Behörde diesbezüglich in Ordnung.

Bei einer Anhörung im Parlament hatten die

ostbelgischen Behindertenvereinigungen Gelegenheit, ihre Beschwerden vorbringen (Unklarheit der Begriffe, Ungereimtheiten in den gesetzlichen Umsetzungen, fehlende Vorschriften,...).

Leider wurden die Vereinigungen nur „gehört“, aber nicht „erhört“ (abgesehen von einigen Maßnahmen im Bereich der Sensibilisierung und der Schulung, die durch das Ministerium durchgeführt wurden)

#### **Blindenhilfswerk und HOB fordern**

**- dass neben einer digitalen Zugänglichkeit, auch weiterhin immer der physische Kontakt möglich bleibt;**

**- dass das oben angeführte Dekret verbessert wird.** So könnte die sog. „Barrierefreiheitserklärung“, die für jeden Webauftritt einer Behörde zu erstellen und anzuführen ist, zu einem Fortschrittsinstrument weiterentwickelt werden (indem dort beispielsweise anzugeben ist, wann/welche Schritte die Behörde zur weiteren Verbesserung plant, welche Alternativen in der Zwischenzeit angeboten werden, ....usw)

#### **D. Persönliche Mobilität verbessern.**

Durch Zusammenarbeit zwischen den Behinderteneinrichtungen Ostbelgiens und der TEC konnte die Mobilität von Menschen mit Behinderungen, die in den Einrichtungen leben, durch ein Rufbussystem, erheblich verbessert werden (u.a. Fahrten zur Arbeitsstätte oder zu den Tageseinrichtungen).

Der Rufbus sollte auf die Abendstunden und die Wochenenden oder Feiertage ausgedehnt werden. Wollen Personen mit eingeschränkter Mobilität beispielsweise an Veranstaltungen teilnehmen, sind sie immer auf das Erbitten von Hilfe durch Drittpersonen oder auf teure Taxifahrten angewiesen

### **3. ARBEIT**

Nicht alle Menschen mit Behinderungen können, -aufgrund der Schwere und der Ausprägung ihrer Einschränkungen -, arbeiten. Aber alle, die es wollen, sollen es können!

Der Beschäftigungsgrad von Menschen mit Behinderungen ist in Belgien wesentlich geringer als derjenige für Menschen ohne Beeinträchtigung. Dies ist mit dem Bild einer inklusiven Gesellschaft unvereinbar.

Laut EUROSTAT (2019) liegt in Belgien der Beschäftigungsgrad der 15-bis 64-Jährigen bei 66%. Bei Menschen, die es schwer hatten, eine Basisaktivität auszuüben, sank diese Rate auf 25%. Den Statistiken von EUROSTAT ist zu entnehmen, daß sich in 2021 diese Kluft in unserem Land zwischen beiden Gruppen weiter vergrößert.

Für Ostbelgien sind keinerlei Zahlen bekannt.

Eine einzige Untersuchung lässt wenige Erkenntnisse zu.

Es handelt sich um die Untersuchung „Bedarfsstudie in der Sozialökonomie der deutschsprachigen Gemeinschaft“, die im Jahre 2015 durch die KUL/HIVA durchgeführt wurde.

- Von den befragten öffentlichen Behörden Ostbelgiens beschäftigen nur 50% Menschen mit Behinderungen;

Im Privatsektor und in den privaten Unternehmen des Non-Profitsektors ist dieser Prozentsatz noch geringer ( „ *Eine sehr grobe Extrapolation der heutigen Arbeitsplätze (in VZÄ) bei Arbeitgebern des kommerziellen Sektors, des Nichtkommerziellen Sektors und der Öffentlichen Behörden führt zu einer Schätzung von 105 Plätzen für Personen mit anerkannter Behinderung in der DG* „ (S.86)

-Selbst in den Beschützenden Werkstätten ist das Zielpublikum nur zu 60% der Beschäftigten vertreten. U.a. durch ÖSHZ-Publikum im Rahmen von Artikel 60,§7 „ *werden beschützte Arbeitsplätze blockiert, obwohl es nicht sicher ist, ob diese Personen das durchschnittliche Profil der Zielpopulation haben* “ (S.76)

**Behindertenhilfswerk und HOB fordern:**

**-Eine Verbesserung der Datenlage insbesondere über die Beschäftigung von Menschen mit Hör -und/oder Seheinschränkungen**

**-Je nach Prävalenz, das Anbieten adäquater Aus- und Weiterbildungen mit entsprechender Methodik, sowie die Vermittlung in qualitativ gute Arbeitsverhältnisse, unter Berücksichtigung der kommunikativen Hindernisse für die betroffenen Arbeitnehmer.**

(Hörgeschädigten sind Telefone ein Graus, Grossraumbüro's und Videokonferenzen unangemessen. Für Sehbehinderte beginnen die Schwierigkeiten meist schon mit der Anfahrt zum Ausbildungs-oder Arbeitsplatz)

- Die DG ist der einzige Teilstaat ohne Beschäftigungsquote für Betroffene im Öffentlichen Dienst. Dabei sollte dieser eigentlich „mit gutem Beispiel vorangehen“ ! **Auch Ostbelgien sollte eine solche Quote einführen und diese regelmässig kontrollieren.**

Dabei ist darauf zu achten, dass angebotene Stellen nicht nur minderwertige und schlecht bezahlte Arbeitsstellen sind. Zahlreiche Menschen mit Beeinträchtigungen sind gut qualifiziert . Darüberhinaus haben sie gelernt, sich trotz ihrer schwierigen Lebenslage, durchzusetzen und zu beweisen.

**-Im Privatsektor sollte eine systematische Bestandsaufnahme** (Art der Behinderung, Art des Arbeitsvertrages,...) am Anfang einer **ergebnisoffenen Diskussion aller Stakeholder** „für oder gegen“ eine Quotenlösung für Ostbelgien stehen.

- Eine stärkere **Sensibilisierung der ostbelgischen Arbeitgeberschaft** , sowie die **Übernahme aller Kosten**, für die Anpassungen des Arbeitsortes oder des Produktionsprozesses an die sensorielle Behinderung, können weitere Massnahmen sein , um die Beschäftigungslage von Personen mit Behinderung zu verbessern.

- Schliesslich ist festzuhalten, dass eine **selbstständige Tätigkeit** , den Betroffenen am ehesten die Möglichkeit bietet, ihr Arbeitsumfeld und ihre Funktionseinschränkung aufeinander abzustimmen. Leider sind in der DG spezifische Hilfen oder Massnahmen hierfür bislang nicht vorhanden.

#### **4.ARMUT**

Immer mehr Menschen sind arm, oder werden von Armut bedroht. Auch hier gilt: Menschen mit Behinderung sind überproportional von Armut betroffen, nicht zuletzt aufgrund der finanziellen Kosten, die sich durch ihre Behandlung, die benötigten Hilfsmitteln, usw...ergeben.

Der letzte europäische Armutsbericht zeigt, daß in Belgien 30,5% der Menschen mit Behinderungen als arm eingestuft werden können (Poverty and Social Exclusion of Persons with Disability, European Human Right Report, Issue 4, 2020). Laut diesem Bericht belaufen sich die Mehrausgaben wegen Behinderung, in Belgien auf jährlich 14550,-EUR .(Seite 14)  
Einer der Gründe ist das sog. Phänomen des „Non Taken Up“, d.h. das Menschen ihre Rechte nicht wahrnehmen, weil sie diese nicht kennen.

Auch in Ostbelgien besteht hier Nachholbedarf, vor allem auch bei Personen mit starken sensorisch-kommunikativen Funktionseinschränkungen die selbstständig leben.

So ist z.B. die Webseite der DSL zwar formal weitestgehend barrierefrei , aber inhaltlich eher wenig informativ.

Aber auch Verwaltungsvereinfachungen, die die tatsächlichen finanziellen Ressourcen der Personen nicht berücksichtigen (aus Gründen der Verwaltungseinsparungen, die eine Einkommensüberprüfung mit sich bringen würden) bergen Gefahren.

Bestes Beispiel ist hier das Verfahren im Rahmen des „Pflegegeldgesetzes“, das von einer Ressourcenüberprüfung absieht ,auf Kosten derjenigen, „die es am Nötigsten“ haben. Für diese Personen war das frühere föderale System günstiger, die Autonomie unserer Gemeinschaft schlechter !

### **HOB und Blindenhilfswerk fordern**

**- die Überarbeitung des Dekrets über das Pflegegeld, insbesondere hinsichtlich des finanziellen Aufwands, den Schwerbehinderte als Folge ihrer Behinderung haben**

**-eine ausführlichere und barrierefreie Information der Betroffenen**

## **5.FREIZEIT**

Sensorielle Einschränkungen führen dazu, daß die betroffenen Personen sich aus dem sozialen Leben zurückziehen, bzw. daß sie an der gesellschaftlichen Teilnahme stark gehindert werden: Konzert-oder Theaterbesuche,Ausstellungen und Kinoveranstaltungen, Sport und Kultur im allgemeinen, gesellige Events und Feierlichkeiten,....sind meist, -ohne Berücksichtigung ihrer spezifischen Einschränkung-, „nicht mehr ihr Ding“!  
Ohne technische Hilfsmittel oder entsprechende Assistenz , ohne „angemessenen Vorkehrungen“ (die leider nicht zum Nullpreis erhältlich sind) , werden sie vom gesellschaftlichen Leben immer stärker ausgeschlossen.

Ein Element und Hilfsmittel um dieser Isolierung zu durchbrechen, könnte die geplante EUROPÄISCHE BEHINDERTENKARTE und ein verallgemeinerter EUROPÄISCHER BEHINDERTENPARKAUSWEIS sein , die aktuell (auf europ. Ebene) diskutiert werden. Damit werden den Betroffenen Vorteile (finanzielle oder andere) gewährt , in der Logik eines Nachteilsausgleichs. Betroffen sind die Bereiche des Verkehrs, des Sports, der Kultur und der Freizeit .

Darüberhinaus (durch die europaweite Ausdehnung des Systems) erhöht sich somit auch die grenzüberschreitende Mobilität bei Kurzzeltaufenthalten im europ. Ausland, da sich die Länder durch diese Maßnahme auf eine gemeinsame Anerkennung der Behinderung für die genannten Bereiche einig sind. So wird beispielsweise der in Belgien ausgestellte Behindertenparkausweis für mobilitätseingeschränkte Personen auch in der BRD, in NL oder in Luxemburg anerkannt werden, sodass für den belgischen Behinderten im Ausland die gleichen Parkerleichterungen gelten , wie für den ansässigen Behinderten des jeweiligen Landes .

Voraussetzung ist die ausreichende und verständliche Information der Betroffenen.

### **UVIB, HOB und Blindenhilfswerk fordern eine professionelle Betreuung des Systems vor Ort.**

Denn nur wenn neben der Nachfrageseite (d.h. die Anzahl Berechtigter) , auch die Angebotsseite gut vertreten ist ( d.h.Vereine,Organisatoren, Dienstleiter,...die

Vorteile anbieten), kann das System effizient funktionieren

- eine gute Information über die Vorteile unserer Nachbarländer durch eine entsprechende **euregionale Broschüre zu den Nachteilsausgleichen der Nachbarländer**